

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 10. September 2014  
GZ. BMF-310205/0177-I/4/2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2182/J vom 10. Juli 2014 der Abgeordneten Dr. Rainer Hable, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der Nationalrat hat am 8. Juli 2014 den Gesetzesentwurf über „Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe Adria Bank International AG“ (HaaSanG) beschlossen. Das Gesetz soll im Interesse des Steuerzahlers den bestmöglichen Abbau der Vermögenswerte der Bank sowie eine Beteiligung von Alteigentümern und Nachranggläubigern an den Kosten der Abwicklung der Hypo Alpe Adria Bank International AG gewährleisten.

Zu den Sanierungsverbindlichkeiten werden auch Nachrangverbindlichkeiten mit Kärntner Landeshaftung herangezogen, deren Fälligkeitsdatum vor dem Stundungstag, das ist der 1. Juni 2019, liegen. Länger laufende Schuldtitel sind davon nicht betroffen, das Volumen kann daher von jenem, das in der zitierten Presseaussendung genannt wurde (OTS von 11. Juni 2014) etwas abweichen.

Zu 2. und 3.:

Die HBInt hat in der Vergangenheit verschiedene Finanzinstrumente emittiert, um ihre regulatorischen Eigenmittelanforderungen zu erfüllen. Zu diesem Zweck wurden auch vertraglich nachrangig ausgestaltete Instrumente begeben.

Im Einklang mit Präzedenzfällen (SNS Reaal, Niederlande) entschied die Republik Österreich, Gesellschafter und nachrangige Gläubiger an den Kosten der Restrukturierung der HBInt zu beteiligen. Die Republik Österreich erachtet die stichtagsbezogene Begrenzung der Rechtswirkungen des HaaSanG als angemessenes Mittel, um die Schwere der Eingriffe in Rechtspositionen so gering wie möglich zu halten. Unter grundsätzlichen gesellschaftsrechtlichen Standards ist es wahrscheinlich, dass eine Bereinigung der finanziellen Situation der HBInt innerhalb eines Zeitraumes von ungefähr fünf Jahren abgeschlossen ist, was der österreichische Gesetzgeber konsequent den Bestimmungen des HaaSanG zu Grunde gelegt hat.

Zu 4. bis 7.:

Nach § 7 Abs. 2 HaaSanG hat die Finanzmarktaufsicht (FMA) als zuständige Behörde binnen zwei Wochen ab Inkrafttreten des Gesetzes von Amts wegen die in §§ 3 und 4 Abs. 1 HaaSanG vorgesehene Verordnung zu erlassen und gemäß § 22 Abs. 3 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Eine entsprechende Verordnung der FMA wurde am 7. August 2014 im BGBl. II Nr. 195/2014 veröffentlicht. In den Anlagen der Verordnung sind die vom HaaSanG erfassten Sanierungsverbindlichkeiten aufgezählt. Für den Fall, dass der FMA nach Erlassen der Verordnung gemäß § 7 Abs. 2 HaaSanG weitere Sanierungsverbindlichkeiten, die die Kriterien gemäß den §§ 3 oder 4 Abs. 5 HaaSanG erfüllen, bekannt werden, hat sie unverzüglich eine weitere Verordnung zu erlassen und die entsprechenden Maßnahmen diesbezüglich anzuordnen.

Das Sanierungsinstitut ist verpflichtet der FMA alle von dieser für zweckmäßig erachteten Informationen und Auskünfte zum Zweck der Erlassung einer Verordnung unverzüglich zu erteilen.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)

 <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN</b>	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-10T16:18:34+02:00
Unterszeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	aTXpd9AOM2uikgr1nsEIRhW6hXp/iFXEWyJ2AuQygYsZJejb/R3rxFkTx7PLCp/ n8X4UIJ6NZJwxZfM3FQsNJLdCqxfqYfqRuX01UgJyH/dFI09inLgtpiubqY1Fq/ P7IW0c+NTGCZFZxrRaUvJP2zkDczWTScp3Q/zxN0NkgMiHhhoDdniwLzFWFRgr0 EnOkRAO29JdhntkEQu60hOXuoUgMGPfNrt8bcTHCQnPuy4nddmfH7P/Tzqpwa5t d54/RAE9ymgf051yZtGJ/Wd7oUVZh9yMZcx/z0GjzZLpzRPWC0HCdL9xPacMQZc FB8GThBiziqtGMDhabNks0q8AA==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	